

Marktkapelle Rennertshofen e.V.

EINLADUNG

Die ordentliche Jahreshauptversammlung der Marktkapelle Rennertshofen für das abgelaufene Jubiläumsjahr 2019 findet am

Sonntag, 22. März 2020 um 18.00 Uhr

im „Kegelheim“ in Steperg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der letzten Jah-
3. Tätigkeitsberichte
4. Ehrungen
5. Kap-

**Aufgrund der aktuellen Situation muss die Veranstaltung leider entfallen.
Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit bekanntgegeben.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.**

6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Ehrenamtszuschuss gemäß §3 Nr. 26a EstG
8. Mitgliederversammlung
Bitte Rückseite beachten!
9. Neuwahlen: Vorstandschaft und Vereinsausschuss
9. Ausblick auf Vorhaben / Veranstaltungen 2020
10. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung können entweder bis spätestens **15.03.2020** schriftlich beim Vorstand eingereicht oder während der Versammlung vorgebracht werden.

Ich darf alle Mitglieder, besonders auch die Musikanten und Jungmusiker mit ihren Eltern, recht herzlich zu dieser wichtigen Vereinsveranstaltung einladen und freue mich auf Ihren zahlreichen Besuch.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Czerny
Erste Vorsitzende

**Ergänzende Hinweise zu TOP 7 Satzungsänderung:
Einführung der Ehrenamtszuschale gemäß §3 Nr. 26a EstG**

Aktueller Satzungsauszug Marktkapelle Rennertshofen:

§ 9 Rechte und Pflichten der Organe

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Notwendige Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Die Organe des Vereins haben nach der Satzung des Vereins zu arbeiten und sind der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
- (4) Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

Vorschlag zur Neufassung:

§ 9 Rechte und Pflichten der Organe, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Vorstand und die Vereins- und Organämter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen."
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.
- (9) Die Organe des Vereins haben nach der Satzung des Vereins zu arbeiten und sind der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft schuldig.
- (10) Ihre Amtsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

**Ergänzende Hinweise zu TOP 7 Satzungsänderung:
Mitgliederversammlung**

Aktueller Satzungsauszug Marktkapelle Rennertshofen:

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern gebildet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht selbst ausüben, sind jedoch bis zu ihrer Volljährigkeit nicht wählbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jährlich einmal, möglichst in den letzten drei Monaten des Kalenderjahres,**
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (3) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

Vorschlag zur Neufassung:

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern gebildet, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ihr Stimmrecht selbst ausüben, sind jedoch bis zu ihrer Volljährigkeit nicht wählbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres,**
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen drei Monaten.
- (3) In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.